

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge) und für alle Lieferungen und Leistungen der DREIKANT OG (im Folgenden „DREIKANT“), auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende AGB des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DREIKANT.
- 1.2. Die AGB gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt werden.
- 1.3. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 Abs 1 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; idF: „Verbrauchergeschäfte“) gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen. Kunden, die Verbraucher sind, werden in diesem Zusammenhang ersucht, insbesondere den Punkt 12. der vorliegenden AGB zu beachten.
- 1.4. Die AGB liegen in den Geschäftsräumlichkeiten von DREIKANT oder ihrer Vertriebspartner auf, werden unter www.dreikant.at/agb sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgestellt.
- 1.5. Soweit in diesen AGB auf die Preisliste Bezug genommen wird, ist damit die am Liefertag gültige Preisliste von DREIKANT gemeint.

2. NATÜRLICHE EIGENSCHAFTEN DER WERKSTOFFE

- 2.1. Holz, Metall und die zur Haltbarmachung und Behandlung des Holzes verwendeten Mittel sind unbeeinflussbaren, insbesondere temperatur- und (luft-) leuchtigkeitsbedingten Farb- und Strukturschwankungen unterworfen. DREIKANT leistet daher keine Gewähr für aufgrund dieser Umstände auftretende Veränderungen des Vertragsgegenstandes. Auch leistet DREIKANT keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand als Naturprodukt sich für den vom Auftraggeber angedachten Verwendungszweck eignet, sofern dieser DREIKANT vor Vertragsabschluss nicht über den Verwendungszweck informiert und DREIKANT die Geeignetheit besonders zugesichert hat.

3. KOSTENVORANSCHLÄGE UND PLANUNGSLEISTUNGEN

- 3.1. DREIKANT leistet keine Gewähr für die Richtigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

- 3.2. Für Kostenvoranschläge für Produkte der Design-Line gilt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ein Pauschalentgelt von EUR 100 zzgl. USt als vereinbart. Für Kostenvoranschläge für Produkte der Business-Line oder die Erstellung von Raumkonzepten gilt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ein Pauschalentgelt von EUR 200 zzgl. USt. als vereinbart. Diese Kosten werden jedoch nur dann verrechnet, wenn in der Folge der Auftrag aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt wird.
- 3.3. Für die Erbringung von Planungsleistungen gilt bis zu einer Nettoangebotssumme von EUR 10.000 netto ein Pauschalentgelt in Höhe von EUR 500 zzgl. USt. als vereinbart. Bei einer Auftragssumme von mehr als EUR 10.000 netto gilt für die Erbringung von Planungsleistungen ein Entgelt in Höhe von 10% der Nettoangebotssumme, höchstens jedoch EUR 5.000 zzgl. USt. als vereinbart. Besondere Vereinbarungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 3.4. Bei Verbrauchergeschäften sind Kostenvoranschläge und Planungsleistungen nur bei gesonderter Vereinbarung entgeltlich.
- 3.5. Wird bei Durchführung eines Werkvertrags oder eines Werklieferungsvertrags der zugrundeliegende Kostenvoranschlag um mehr als 15% überschritten, ist DREIKANT verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.6. Der Vertragspartner kann diesfalls binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er DREIKANT den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen anteiligen Werklohn zu ersetzen hat. Für den Fall, dass der Vertragspartner keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Vertragspartner als genehmigt. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, soweit der Verbraucher bei Anzeige der Überschreitung des Kostenvoranschlags hierüber gesondert hingewiesen wird.
- 3.7. Die von DREIKANT erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegenden Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch DREIKANT nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.
- 3.8. Die für Kostenvoranschläge angegebene Bauweise und die für die Berechnung notwendigen Werte sind DREIKANT vor Auftragserteilung vom Vertragspartner bestätigt vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung unter

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

Zugrundelegung von Erfahrungs- und Schätzwerten. Änderungswünsche nach Auftragserteilung hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. VERTRAGSABSCHLUSS

- 4.1. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung binnen vier Wochen oder Lieferung durch DREIKANT zustande.
- 4.2. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von DREIKANT bestätigten Inhalt zustande.
- 4.3. Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne die Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung von DREIKANT innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Auftragserteilung erfolgt.
- 4.4. Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Vertreter von DREIKANT nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AGB abweichen. Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch einen Geschäftsführer der DREIKANT OG.
- 4.5. Angaben in Katalogen, Prospekten, Websites etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 4.6. Bei Verbrauchergeschäften hat DREIKANT in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen ab Erteilung des Auftrags dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.

5. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, ABNAHMEVERZUG

- 5.1. Die Lieferung von Waren erfolgt frei verladen „ab Werk“/ „ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) von DREIKANT in Golling.
- 5.2. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

Annahmeverzug des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder DREIKANT selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt.

5.3. Der Vertragspartner oder der von ihm beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. DREIKANT haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.

5.4. Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal acht Wochen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist DREIKANT berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10% des Warenwertes (exkl. USt) als vereinbart.

5.5. Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn DREIKANT die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von DREIKANT vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang Eigentum an der Ware. DREIKANT behält sich das Eigentum gemäß Punkt 9 (Eigentumsvorbehalt) dieser AGB vor, solange die Ware nicht gänzlich bezahlt ist.

6. VERZUG

6.1. Im Falle eines von DREIKANT zu vertretenden Verzugs ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50% der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.

6.2. Im Falle des von DREIKANT zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn DREIKANT oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

für Verzugsschäden der DREIKANT ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1% des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch mit 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis von DREIKANT erbracht.
- 7.2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (zB in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe, insbesondere durch die Natur bedingte Holzmaserungen und Farbverläufe) sind unbeachtliche Mängel und gelten als vorweg als genehmigt.
- 7.3. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ereignissen basieren, bleiben DREIKANT ausdrücklich vorbehalten.
- 7.4. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der DREIKANT unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal zwölf Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 7.6. Bei begründeten Mängeln ist DREIKANT berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung) oder Preisminderung ausgeschlossen.

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

7.7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von DREIKANT nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

7.8. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (hierbei handelt es sich jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie zB Dichtungen etc) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass DREIKANT für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

7.9. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922ff ABGB und § 9 KSchG.

8. HAFTUNG

8.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet DREIKANT nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der DREIKANT gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

8.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haften DREIKANT nicht.

9. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

9.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“/ „ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) in Golling, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9.2. Die Rechnungen von DREIKANT binnen 10 Tagen spesenfrei zur Zahlung fällig.

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

9.3. DREIKANT ist berechtigt, eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen acht Tagen ab Erhalt der von DREIKANT erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, so trifft DREIKANT keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.

9.4. Sämtliche Forderungen von DREIKANT werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber DREIKANT in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. DREIKANT ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9.5. Bei Zahlungsverzug ist DREIKANT berechtigt

- bei Unternehmensgeschäften Verzugszinsen nach § 456 UGB zu verrechnen. DREIKANT bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
- Bei Verbrauchergeschäften nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4% p.a. zu verrechnen.
- Mahn-, Inkasso-, und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmensgeschäften, unbeschadet darüber hinaus gehender Betreuungskosten iSd § 1333 Abs 2 ABGB einen Pauschalbetrag von EUR 40.
- im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
- Eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer anwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

9.6. Bei Zahlungsverzug ist DREIKANT berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. DREIKANT ist berechtigt, in diesen Fällen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.

9.7. DREIKANT ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

- 9.8. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der DREIKANT aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 9.9. Es werden nur Waren in einwandfreiem Zustand zurückgenommen und mit 90% des Warenwertes vergütet. Abholkosten werden gesondert verrechnet.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1. Die von DREIKANT gelieferte Ware bleibt solange ihr Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat.
- 10.2. Der Vertragspartner hat die von DREIKANT gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für DREIKANT zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 10.3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Ware der DREIKANT ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware.
In diesem Fall erwirkt DREIKANT an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwerts ihrer Waren zu den neu hergestellten Sachen.
- 10.4. Werden die von DREIKANT gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von DREIKANT gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt alle Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an DREIKANT ab, dies in der Höhe des Wertes der von DREIKANT gelieferten und verbauten Waren.

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

- 10.5. Der Vertragspartner hat im Fall des Verzugs auf Verlangen von DREIKANT seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 10.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von DREIKANT zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht von DREIKANT geltend zu machen, DREIKANT unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen von DREIKANT zu setzen.
- 10.7. Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

11. MONTAGE / LADENBAU

- 11.1. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise ab Werk (Golling) inklusive Verpackung und ohne Montage. Sind die Montage und allenfalls Inbetriebnahme nicht im Preis inbegriffen, was mangels andersartiger Vereinbarung der Fall ist, wird dem Besteller nach Anfrage geeignetes Montagepersonal gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Ist die Montage im Preis inbegriffen, ist hierbei die Arbeit während der regulären Arbeitszeiten zugrunde gelegt. Allfälliger Mehrverbrauch von Material und damit einhergehender, erhöhter Arbeitsaufwand, Wartezeiten sowie Mehr- und Überstunden der/des Monteur/s, die aus der Sphäre des Bestellers stammen sowie die Realisierung von Sonderwünschen des Bestellers werden auch diesfalls gesondert berechnet.
- 11.2. Im Falle der Lieferung und Montage bzw. dem Aufbau der bestellten Ware am Sitz des Bestellers durch DREIKANT geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Diebstahls sowie sämtlicher, der Risikosphäre des Bestellers zuzuordnender Umstände, mit unserer Ablieferung am vereinbarten Ort auf den Besteller über. Sofern der Versand an den vereinbarten Ort aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird, ist für den Gefahrenübergang der Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft durch DREIKANT an den Kunden maßgeblich.
- 11.3. Im Falle, dass die Montage zum Lieferumfang gehört, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Ende der Montagearbeiten, dies unabhängig einer etwaigen förmlichen Abnahme durch den Besteller. Rügepflichten sind von dieser Regelung unberührt. Im Falle der Durchführung von Reparaturarbeiten, die die Übersendung der Ware an den Sitz von DREIKANT notwendig machen, ist die Ware frachtfrei an DREIKANT oder einen durch DREIKANT zu benennenden

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

Ort zu senden. Ausgebaute bzw. ausgewechselte Teile gehen ins Eigentum von DREIKANT über.

11.4. Die Haftungsregeln des Punktes 7. der vorliegenden AGB gelten in selbigem Umfang für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von DREIKANT.

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, TEILNICHTIGKEIT

12.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von DREIKANT in Golling.

12.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird nach § 104 JN die Zuständigkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichts der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

12.3. Zwischen den Vertragspartnern wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG, Rom-I-VO) und des UN-Kaufrechts vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt die Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

12.4. Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksam/e, ungültig/e oder nichtig/e (gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist sowie in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung soweit als möglich entspricht.

13. ZUSTIMMUNG

13.1. Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adressen, Bestell-, Liefer-, und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc) werden von DREIKANT gespeichert und weiterverarbeitet. Der Vertragspartner erklärt dazu sein Einverständnis. Unsere datenschutzrechtliche Verantwortung ist für DREIKANT von höchster Priorität. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden unter Einhaltung insbesondere der DSGVO, des DSG 2018 sowie des TKG verarbeitet. Sämtliche Informationen hinsichtlich unserer Datenverarbeitung sowie zu Ihren Rechten sind in der Datenschutzerklärung, welche

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

unter [zB: www.dreikant.at/datenschutz] abrufbar ist, einzusehen oder werden auf Anforderung zugesandt.

14. EINSCHRÄNKUNGEN DER ANWENDUNG DER AGB BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN

14.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher iSd § 1 Abs 1 KSchG, so sind die folgenden Bestimmungen der vorliegenden AGB im Verhältnis zu diesem nicht anwendbar: Punkt 1.1. letzter Satz und Punkt 4.4. letzter Satz (schriftliche Zustimmung), Punkt 7.3. bis 7.7. (Einschränkung der Gewährleistung), Punkt 8.1. und Punkt 8.2. (Haftungsbeschränkungen), Punkt 9.8. (Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts), Punkt 12.2. (Gerichtsstandsklausel) und Punkt 12.4. (Teilungültigkeit)

15. SCHLICHTUNGSSTELLEN BEI VERBRAUCHERGESCHÄFTEN

15.1. DREIKANT ist verpflichtet, auf die Schlichtungsstelle „VERBRAUCHERSCHLICHTUNG“, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Telefon: 1 890 63 11, office@verbraucherschlichtung.at, www.verbraucherschlichtung.at als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle hinzuweisen. DREIKANT wird einem derartigen Schlichtungsverfahren nicht beitreten.

15.2. Die Europäische Kommission stellt eine eigene Plattform zur (Online)-Streitbeilegung bereit. Sie gelangen direkt zu dieser, wenn Sie dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> (externer Link!) folgen.

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

Information für Verbraucher hinsichtlich des AstG und der ODR-V

Am 09.01.2016 ist die EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (RL 2013/11/EU) in Kraft getreten, die im sog. „Alternative-Streitbeilegung-Gesetz“ (AStG) umgesetzt wurde.

Dieses gilt für Streitigkeiten über Verpflichtungen aus entgeltlichen Verträgen zwischen Unternehme(r)n mit Sitz in Österreich und Verbrauchern aus dem EWR.

§ 4 Abs 1 AStG regelt, dass der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer der dort genannten Schlichtungsstellen stattfinden **kann**, wobei die folgenden für Euch relevant sind:

VERBRAUCHERSCHLICHTUNG

Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien

Telefon: 1 890 63 11

office@verbraucherschlichtung.at

<http://www.verbraucherschlichtung.at>

Sofern ein Unternehmer sich dazu verpflichtet hat (zB aufgrund einer Vereinbarung) oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teilzunehmen, muss der Verbraucher darüber **informiert** werden. In dieser Information müssen auch Angaben zur Internetadresse der betreffenden Schlichtungsstelle(n) enthalten sein. Die Information selbst muss in **klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise** angeführt sein.

Kann bei einer Streitigkeit mit einem Verbraucher keine Einigung erzielt werden, so muss der Unternehmer den Verbraucher auf die für ihn zuständige Außerstreitschlichtungsstelle (AS-Stelle) **hinweisen** und ihn gleichzeitig dahingehend **informieren**, ob er an einem solchen Verfahren teilnehmen wird. Am Ende dieses Schreibens findet Ihr ein **Musterformular**, das dem betreffenden Verbraucher diesfalls zu übermitteln ist.

Ein Unterlassen dieser Informationen oder falsche Angaben darüber sind eine Verwaltungsübertretung und sind nach § 29 AStG mit Strafen bis zu **EUR 750** bedroht.

Im Folgenden hier **unser Vorschlag** zur Erfüllung der Informationsverpflichtung in den AGB, sofern Ihr an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem AStG interessiert seid:

„DREIKANT ist verpflichtet, auf die Schlichtungsstelle „VERBRAUCHERSCHLICHTUNG“, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Telefon: 1 890 63 11, office@verbraucherschlichtung.at, www.verbraucherschlichtung.at als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle hinzuweisen. DREIKANT wird einem derartigen Schlichtungsverfahren nicht beitreten.“

Diese Formulierung sollte im Falle Eures Teilnehmens an einem derartigen Verfahren als **eigenständiger Punkt 13** in den AGB aufgenommen werden.

ACHTUNG: Das Übersenden des oben genannten Formulars hat unabhängig von Eurer Entscheidung, ob ihr an einem derartigen Verfahren teilnehmen wollt, **jedenfalls** zu erfolgen.

Darüber hinaus ist, ebenfalls seit 09.01.2016, die Verordnung der Europäischen Union über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-V) in Kraft getreten. Gemäß dieser hat ein Unternehmer auf seiner Website an geeigneter Stelle leicht auffindbar für Verbraucher auf die von der

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

Europäischen Kommission eingerichtete Schlichtungsstelle für Verbraucher hinzuweisen. Unser Vorschlag für die Erwähnung dieser Stelle **als eigener Punkt in den AGB, den wir bereits vorgesehen haben:**

„Die Europäische Kommission stellt eine eigene Plattform zur (Online)-Streitbeilegung bereit. Sie gelangen direkt zu dieser, wenn Sie dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> (externer Link!) folgen.“

Information über das Widerrufsrecht für Verbraucher nach den §§ 3 KSchG und 11 FAGG

§ 3 KschG besagt, dass sofern der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, dieser **innen 14 Tagen seinen Rücktritt erklären kann**. Weiters sind in diesem Paragraphen umfassende Informationspflichten seitens des Unternehmers an den Verbraucher sowie eine **Belehrung über das Rücktrittsrecht** an sich normiert. Eine Verletzung dieser Informationspflichten hat zur Folge, dass sich die Rücktrittsfrist auf 12 Monate und 14 Tage verlängert. Sollte die Informationspflicht innerhalb der 12 Monate nachgeholt werden, so hat der Verbraucher die Möglichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Erhalts der im Gesetz vorgesehenen Informationen den Rücktritt zu erklären.

Ebenso besagt § 11 FAGG, dass Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen **14 Tagen** ohne Angabe von Gründen zurücktreten können.

Wie gesagt gehen mit diesen Regelungen umfassende Informationspflichten des Unternehmers Hand in Hand. Dementsprechend haben wir die erforderlichen Informationen sowie das entsprechende Widerrufsformular für Euch bereits vorbereitet.

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

FORMULARE

1. Zu übermittelndes Formular im Falle eines konkreten Streitfalls an den Vertragspartner:

Information gem. § 19 Abs 3 AStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz)

Gemäß § 19 Abs 3 AStG haben wir den Verbraucher, wenn wir mit diesem in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen können, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (zB E-Mail) auf die zuständige Stelle zur alternativen Streitbeilegung, im Folgenden kurz AS-Stelle, hinzuweisen.

Wir haben zugleich anzugeben, ob wir an einem Verfahren teilnehmen werden.

Die für uns vorgesehene AS-Stelle(n):

VERBRAUCHERSCHLICHTUNG
Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien
Telefon: 1 890 63 11
office@verbraucherschlichtung.at
<http://www.verbraucherschlichtung.at>

Wir werden im folgenden Anlassfall (Angaben, auf die sich die Streitigkeit bezieht)

.....

an diesem Verfahren

teilnehmen

nicht teilnehmen

(Zutreffendes ankreuzen)

Datum

Unterschrift des Unternehmers

2. Widerrufsrecht Kaufvertrag

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Sollten Sie mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und diese Waren getrennt geliefert werden, so beginnt die Widerrufsfrist erst ab dem Tag zu laufen, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Sollte ein Vertrag über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken vorliegen, so beginnt die Widerrufsfrist ab dem Tag zu laufen, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg beginnt die Widerrufsfrist ab dem Tag zu laufen, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, **DREIKANT OG, Obergäu 33, 5440 Golling an der Salzach**, mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Wenn Sie in Verbindung mit einem Dienstleistungsvertrag vergünstigte Endgeräte bzw. Zubehör erworben haben, ist nur der gleichzeitige Widerruf beider Verträge möglich. In diesem Fall senden Sie bitte sowohl das Endgerät und/oder das Zubehör als auch den Widerruf **DREIKANT OG, Obergäu 33, 5440 Golling an der Salzach**.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an **DREIKANT OG, Obergäu 33, A-5440 Golling an der Salzach** zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

BRANDAUER RECHTSANWÄLTE

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

3. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An:

DREIKANT OG

Obergäu 33

A-5440 Golling an der Salzach

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

I.6. Verzicht auf das Widerrufsrecht

Ich verlange ausdrücklich, unter Verzicht auf mein Widerrufsrecht nach §§ 3 KSchG sowie 11 FAGG, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung Ihrer Dienstleistung beginnen.

Die Dienstleistung soll während der Widerrufsfrist beginnen (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ja

Nein

Datum, Unterschrift des Verbrauchers